

Satzung

der Stadt Ansbach über Auszeichnungen

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Ansbach:

I. Teil: Allgemeines und Art der Auszeichnungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ansbach kann an Persönlichkeiten, die sich um Ansbach besondere Verdienste erworben haben und an Persönlichkeiten für besondere Leistungen auf dem Gebiete der Kultur oder des Sports nach Maßgabe dieser Satzung Auszeichnungen verleihen.

§ 2 Arten der Auszeichnung

Es können verliehen werden

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) die Ehrenmedaille
- c) der Kulturpreis
- d) der Jugendkulturpreis
- e) Plaketten in Gold, Silber und Bronze, Urkunden und Ehrennadeln für Leistungen auf sportlichem Gebiet
- f) Ansbacher Stadtsiegel von 1532

II. Teil: Auszeichnungen und Verdienste um die Stadt Ansbach Abschnitt A. Das Ehrenbürgerrecht

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Persönlichkeiten, die sich um Ansbach in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern der Stadt ernannt werden.
- (2) Der Ausgezeichnete muss nicht Bürger der Stadt sein.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten verliehen werden.

§ 4 Verfahren für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Oberbürgermeisterin und die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates können Persönlichkeiten zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird in der Regel in einer öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates vollzogen.
- (4) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 5

Rechtliche Wirkung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Ehrenbürger haben das Recht, sich in das "Goldene Buch" der Stadt einzutragen.
- (2) Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (4) Der Stadtrat kann Ehrenbürgern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, einen einmaligen oder fortlaufenden Ehrensold bewilligen, dessen Höhe in das Ermessen des Stadtrats gestellt ist.
- (5) Die Stadt nimmt beim Ableben des Ehrenbürgers an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 6

Beschränkung der Anzahl der Ehrenbürger

Ehrenbürger der Stadt Ansbach können gleichzeitig höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.

Abschnitt B. Die Ehrenmedaille

§ 7

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmedaille

- (1) Für besondere Verdienste an der Stadt Ansbach können Persönlichkeiten mit der Ehrenmedaille der Stadt Ansbach ausgezeichnet werden.
- (2) Der Ausgezeichnete muss nicht Bürger der Stadt sein.
- (3) Die Ehrenmedaille kann nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten verliehen werden.

§ 8

Verfahren bei der Verleihung der Ehrenmedaillen

- (1) Die Oberbürgermeisterin und die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates können zur Verleihung der Ehrenmedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Über die Verleihung der Auszeichnung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille wird in der Regel in einer öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates vollzogen.
- (4) Die ausgezeichnete Persönlichkeit erhält eine Urkunde.

- (5) Die Verleihung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Form der Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille besteht aus 980 g Feingold (Dukatengold). Sie hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Gewicht von 35 g. Auf der Vorderseite ist der Name des Inhabers mit den Worten "für besondere Verdienste um die Stadt Ansbach" eingraviert. Zu beiden Seiten ist je ein Lorbeerzweig dargestellt. Die Rückseite zeigt eine Teilansicht des Stadtbildes mit der Gumbertus- und der Johanniskirche sowie den umgebenen Gebäuden von Norden gesehen, im unteren Teil ist das Stadtwappen und ein stilisierter Lorbeerzweig dargestellt.

§ 10

Rechtliche Wirkung der Verleihung der Ehrenmedaille

- (1) Inhaber der Ehrenmedaille haben das Recht, sich in das "Goldene Buch" der Stadt Ansbach einzutragen.
- (2) Die Ehrenmedaille geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Die Stadt Ansbach nimmt beim Ableben eines Ausgezeichneten an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 11

Beschränkung der Anzahl der Auszeichnungen

Inhaber der Ehrenmedaille können höchstens zehn lebende Persönlichkeiten sein.

III. Teil: Der Kulturpreis

§ 12

Voraussetzungen für die Verleihung des Kulturpreises

Die Stadt Ansbach kann natürlichen Persönlichkeiten, die sich um das kulturelle Leben Ansbachs besondere Verdienste erworben haben, einen Kulturpreis verleihen.

§ 13

Verfahren bei der Verleihung des Kulturpreises

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder die Fraktionen und Gruppen des Stadtrates können Persönlichkeiten zur Verleihung des Kulturpreises vorschlagen. Die Vorschläge, die zu begründen sind, werden nach Vorberatung im Schul- und Kulturausschuss des Stadtrates an diesen mit einer entsprechenden Empfehlung weitergeleitet. Der Stadtrat beschließt endgültig in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Preises.
- (2) Die Verleihung des Kulturpreises erfolgt in einer öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates oder im Rahmen einer geeigneten öffentlichen Veranstaltung, zu der alle Träger des Kulturpreises einzuladen sind.
- (3) Die Verleihung ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 14
Form des Kulturpreises

- (1) Der Ausgezeichnete erhält eine Ehrenurkunde der Stadt Ansbach.
- (2) Der Kulturpreis ist mit 3.500 € dotiert.

§ 15
Beschränkung und Zahl der Verleihungen des Kulturpreises

- (1) Der Kulturpreis wird in der Regel alle drei Jahre verliehen.
- (2) Der Kulturpreis kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

IV. Teil: Der Jugendkulturpreis

§ 16
Voraussetzungen für die Verleihung des Jugendkulturpreises

- (1) Die Stadt Ansbach kann jungen Mitbürgern, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kultur ausgezeichnet haben, einen Jugendkulturpreis verleihen.
- (2) Auszuzeichnende müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben. Sie dürfen nicht älter als 27 Jahre sein.

§ 17
Verfahren bei der Verleihung des Jugendkulturpreises

- (1) Alle in der Stadt Ansbach wohnenden Bürger und gesetzliche Vertreter von Kultureinrichtungen in der Stadt Ansbach können Vorschläge zur Verleihung des Jugendkulturpreises machen.
- (2) Die Vorschläge, die zu begründen sind, werden nach Vorberatung im Schul- und Kulturausschuss des Stadtrates an diesen mit einer entsprechenden Empfehlung weitergeleitet. Der Stadtrat beschließt endgültig in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Preises.
- (3) Der Jugendkulturpreis ist mit 1.000 € dotiert. Der Ausgezeichnete erhält eine Ehrenurkunde.
- (4) Die Verleihung des Jugendkulturpreises erfolgt in einer geeigneten öffentlichen Veranstaltung.
- (5) Die Verleihung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 18
Beschränkung der Zahl der Verleihungen des Jugendkulturpreises

- (1) Der Jugendkulturpreis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.
- (2) Der Jugendkulturpreis kann nur einmal an eine Person verliehen werden.

V. Teil: Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports

§ 19

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Ansbach kann Sportler und Sportlerinnen für hervorragende Leistungen und für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports sowie Männer und Frauen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung von Plaketten, Urkunden oder Ehrennadeln auszeichnen.
- (2) Die Auszeichnungen werden nur für Leistungen und Verdienste vergeben, die für einen Sportverein erbracht wurden, der seinen Sitz in der Stadt Ansbach hat.

§ 20

Voraussetzungen für die Verleihung der Plaketten und Urkunden

- (1) Eine Plakette in Gold können erhalten Deutsche Meister sowie 1. bis 3. Sieger bei Welt- oder Europameisterschaften sowie Olympiamedaillengewinner und Welt- bzw. Europarekordler.
- (2) Eine Plakette in Silber können erhalten Zweitplatzierte bei Deutschen Meisterschaften sowie Süddeutsche Meister und Deutsche Rekordler.
- (3) Eine Plakette in Bronze können erhalten Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften, Zweite und Dritte bei Süddeutschen Meisterschaften, Bayerische Landesmeister und Mitglieder einer deutschen Nationalmannschaft.
- (4) Eine Jugendplakette in Gold, Silber oder Bronze erhalten die Sieger in Jugend- und Schülerklassen nach Maßgabe der in Abs. (1) bis (3) genannten Bedingungen.
- (5) Die Verleihung der Plaketten erfolgt nur an Sportlerinnen und Sportler, die ihre Leistungen in der höchsten Leistungsklasse erzielt haben.
- (6) Die Auszeichnungen können auch für entsprechende Leistungen in Mannschaftswettbewerben sowie im Behinderten- und Seniorensport verliehen werden.
- (7) Zu jeder Plakette wird eine Besitzurkunde verliehen.
- (8) Sportlerinnen und Sportler, die über einen längeren Zeitraum herausragende Leistungen erzielt haben, ohne die Voraussetzungen der Abs. (1) - (6) erfüllen, können mit einer Urkunde geehrt werden.

§ 21

Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrennadeln

Persönlichkeiten, die besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports erbracht oder sich um seine Förderung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Ehrennadeln erhalten.

§ 22

Verfahren bei der Verleihung der Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports

- (1) Sportvereine, die ihren Sitz in Ansbach haben, schlagen über den Stadtverband für Sport bis zum 15. November jeden Jahres die Personen, welche die Voraussetzungen der §§ 20 bzw. 21 erfüllen, der Stadt Ansbach zur Verleihung der Auszeichnung vor.
- (2) Über die Verleihung entscheiden Sportausschuss des Stadtrates.

- (3) Die Verleihung erfolgt durch die Oberbürgermeisterin in einer zu diesem Zweck durchzuführenden öffentlichen Veranstaltung.

§ 23 Form der Plaketten

Die Plaketten haben einen Durchmesser von 75 mm (§ 20 Abs. 1 - 3) und 45 mm (§ 20 Abs. 4). Auf der Vorderseite ist das Stadtwappen ausgeprägt, auf der Rückseite sind die Worte "Für erfolgreiche Leistungen im Sport" eingraviert.

§ 24 Beschränkung der Anzahl der Auszeichnungen

- (1) Eine Plakette kann jeweils nur einmal für eine Leistung in einer Sportart verliehen werden, für jede weitere auszeichnungswerte sportliche Leistung wird eine Urkunde verliehen, jedoch nicht öfter als einmal jährlich.
- (2) Mit der Ehrennadel sollen jährlich höchstens fünf Personen ausgezeichnet werden.

VI. Teil: Ansbacher Stadtsiegel von 1532

§ 25 Voraussetzung für eine Verleihung des Ansbacher Stadtsiegels von 1532

- (1) Personen, die sich über den allgemeinen Rahmen der Pflichten als Bürger der Stadt Ansbach zum Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht haben, z.B. im Sozialwesen, in karitativen Vereinigungen und Verbänden im Gesundheitsdienst u.ä. kann das Ansbacher Stadtsiegel von 1532 verliehen werden.
- (2) Das Stadtsiegel kann ferner verliehen werden zur Auszeichnung von Ehrengästen sowie zur Repräsentation der Stadt bei besonderen Anlässen.
- (3) Der Ausgezeichnete muss nicht Bürger der Stadt sein.

§ 26 Verfahren bei der Verleihung des Ansbacher Stadtsiegels von 1532

- (1) Der Oberbürgermeister und die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats können zur Auszeichnung geeignete Personen vorschlagen. Die Entscheidung über die Verleihung des Stadtsiegels von 1532 obliegt dem Stadtrat.
- (2) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel in einer geeigneten öffentlichen Veranstaltung.
- (3) Die Verleihung ist öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Verleihung findet im zweijährigen Turnus statt. Die Anzahl der zu Ehrenden wird auf **grundsätzlich vier** Personen pro Turnus begrenzt.

§ 27 Form des Stadtsiegels von 1532

- (1) Das "Ansbacher Stadtsiegel von 1532" besteht aus Bronzeguss. Es hat einen Durchmesser

von ca. 50 mm.

- (2) Der Ausgezeichnete erhält eine Ehrenurkunde.

VII. Teil: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Auszeichnungen durch die Stadt Ansbach vom 30. Januar 1976 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29. Juni 1982 außer Kraft.

Ansbach, den 19. März 1992

**Stadt Ansbach
Felber, Oberbürgermeister**

*** in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.04.2018**

*** in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2019**